

**Dr. Frank Bokelmann**

....  
**22609 Hamburg**

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ..., 22609 Hamburg

Polizeikommissariat 38  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Scharbeutzer Straße 15  
22147 Hamburg

Hamburg, den 22. März 2003

**Nordmarkstraße - Dammwiesenstraße: gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240)  
im Bereich der Kreuzung mit der Ahrensburger Straße (B 75) und Grünpfeil**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Befahren der Nordmarkstraße in Fahrrichtung Süd mit dem Fahrrad bin ich vor der Kreuzung mit der Ahrensburger Straße (B 75) auf ein Zeichen 240 gestoßen. Ich wechselte auf den mit fast 2,50 Meter Breite recht schmalen, aber eventuell nicht zu schmalen (ich kenne die für die Beurteilung dieser Frage bedeutsame Verkehrsbelastung des Bürgersteigs an Werktagen natürlich nicht) gemeinsamen Geh- und Radweg, den ich für einen der nach dem zutreffenden Urteil des VG Berlin vom 28.09.2000 - VG 27 A 206.99 (Verkehrsblatt 2001, 139 im nichtamtlichen Teil; Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2001, 317) unzulässigen Stummelradweg zur Scheinerfüllung der RiLSA hielt. Dann aber stellte ich erstaunt fest, daß auf meiner (West-) Seite der Nordmarkstraße keine Fußgänger- und Radfahrerfurt über die B 75 existiert. Auf den bildlich dargestellten Hinweis, ich möge doch bitte links herum über drei Furten in die Dammwiesenstraße fahren, haben Sie - soweit ich erkennen konnte - verzichtet, obwohl ich mir vorstellen kann, daß Sie genau dies von mir erwarten.

Ich bin dann einfach über die Ahrensburger Straße in die Dammwiesenstraße gefahren. Dazu hätte es des Anlaufs auf dem Bürgersteig aber nicht bedurft. Nun frage ich mich natürlich, weshalb ich durch ein Zeichen 240 belästigt wurde.

Sie haben nun zwei Möglichkeiten: Erstens können Sie einen rechtswidrigen "britischen Kreisverkehr" über drei Furten anordnen. Entfernen Sie dann bitte die beiden Grünpfeile für Autofahrer aus der Nordmarkstraße und der Dammwiesenstraße (VwV-StVO zu § 37 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 StVO:

*"XI. Grünpfeil*

...

*Es (das Schild "Grünpfeil") darf nicht verwendet werden, wenn*

...

*e) der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,*

...").

Sie können natürlich auch das Zeichen 240 in der Nordmarkstraße (und das in der Dammwiesenstraße gleich mit) entsorgen. Schreiben Sie mir bitte nicht, das wäre nach RiLSA nicht möglich. Denn mir ist bekannt, daß die RiLSA keine Benutzungspflichten notwendig macht, sondern die Räumzeiten ohne weiteres auch für Radverkehr auf der Fahrbahn angepaßt werden können - den entsprechenden Willen vorausgesetzt.

Ich habe zwar nach dem Urteil des OVG Hamburg vom 04.11.2002 - 3 Bf 23/02 keine Klagebefugnis für eine Anfechtungsklage, wie Sie aus meiner Anschrift erkennen können. Für eine Feststellungsklage auf Nichtigkeit würde allerdings mein ideelles Interesse als dort hin und wieder fahrender Radfahrer ohne weiteres langem. Und ich werde ggf. prüfen, ob Ihre Beschilderung widersprüchlich genug ist, diese Klageart an dieser Kreuzung zu erproben.

Ein Hinweis: die Radroute R 11 der Umweltbehörde verläuft durch die Nordmarkstraße und Dammwiesenstraße.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme bis zum **30.04.2003**.

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann